

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 07/13.03.2012 S. 116, Änd. Nr. I/36 vom 23.10.2012 S. 1910 und Nr. I/18 vom 16.05.2014 S. 557, Änd. AM I/42 vom 04.09.2015 S. 1173, Änd. AM I/47 v. 09.09.2016 S. 1203, Änd. AM I/6 vom 17.02.2017 S. 80, Änd. AM I/38 v. 28.08.2017 S. 942, Änd. AM I/9 v. 26.02.2018 S. 120, Änd. AM I/46 v. 07.09.2018 S. 1052, Änd. AM I/10 vom 28.02.2019 S. 139, Änd. AM I/35 v. 16.07.2019 S. 637, Änd. AM I/5 v. 27.01.2020 S. 94, Änd. AM I/50 v. 04.09.2020 S. 1044, Änd. AM I/17 v. 31.03.2021 S. 227, Änd. AM I/43 v. 29.09.2021 S. 1059, Änd. AM I/06 v. 02.02.2022 S. 52, Änd. AM I/37 v. 16.08.2022 S. 787, Änd. AM I/7 v. 07.03.2023 S. 168

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 15.12.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.02.2023 die siebzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 116), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2022 S. 787), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

²Die besonderen Anforderungen des Studiengangs sind in den Anlagen aufgeführt.

§ 2 Ziele des Studiums; Berufsfelder; Zweck der Prüfungen

(1) Vordergründiges Ziel des Master-Studiums ist die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten. Grundlage hierfür sind die im Rahmen der Lehrveranstaltungen erworbene Fachkenntnis und Methodik, deren problembezogene wissenschaftliche Anwendung im Rahmen der Masterarbeit nachgewiesen wird.

(2) Die Agrarwissenschaften mit ihren Teildisziplinen Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcen-management sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus beschäftigen sich mit allen Fragen rund um die Primärproduktion menschlicher und tierischer Nahrung sowie nachwachsender Rohstoffe und befassen sich mit dem gegenwärtigen und künftigen Zustand der Produktionstechnik und der

ökonomischen und sozialen Struktur der Landwirtschaft sowie mit ihren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

(3) ¹Ziel des Studienprogramms Agrarwissenschaften ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise die grundlegenden Theorien, Methoden, Verfahren und Problemstellungen der Agrarwissenschaften zu vermitteln. ²Absolventen des Studiums der Agrarwissenschaften sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Agrarwissenschaften zu definieren und zu interpretieren. ³Die Studierenden erwerben dabei ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis und dezidierte Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und die Fähigkeit für wissenschaftlich fundierte Analysen in den agrarwissenschaftlichen Fachdisziplinen. ⁴Dieses Wissen und Verstehen bildet damit die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen und ermöglicht es ihnen ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang im Bereich der Agrarwirtschaft stehen.

(4) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb

- von dezidierten Kenntnissen der Agrarwissenschaften sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- der Fähigkeit, Daten des Agrarbereiches zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, auch komplizierte agrarwissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- der Fähigkeit, komplexe analytische, strukturelle und andere Daten mit Methoden der Agrarinformatik zu verarbeiten und darzustellen;
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen auf einem wissenschaftlichen Niveau zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tätigkeit von Agrarwissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftlern unter gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen zu beurteilen.

(5) Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs können somit Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen und auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen.

(6) Darüber hinaus ermöglicht das Studium die Herausbildung von Schlüsselkompetenzen, wie vernetztem Denken, Fremdsprachen, Präsentationstechnik, welche die oder den Studierenden in die Lage versetzt, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien entsprechende Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(7) Durch die Prüfung zum Master of Science (abgekürzt M.Sc.) soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(8) Das Studium der Agrarwissenschaften soll die Studierenden auf ihr berufliches oder wissenschaftliches Berufsfeld vorbereiten.

(9) Agrarwissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftler mit einem MSc-Abschluss sind als Führungskräfte überwiegend tätig

- in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft,
- in der betriebswirtschaftlichen oder produktionstechnischen Spezialberatung,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, zum Beispiel in der Futtermittel- oder in der Landmaschinenindustrie, der chemischen Industrie und der Saatguterzeugung,
- in der Ernährungswirtschaft, z.B. in der Lebensmittelindustrie, dem Lebensmittelgroßhandel oder Lebensmittelforschung,
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige oder Sachverständiger, Beraterinnen und Berater,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern und Ministerien,
- in internationalen Organisationen,
- im Umweltschutz und in der Landschaftsgestaltung,
- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen.

(10) Der Studiengang qualifiziert auch für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(11) Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Winter- und Sommersemester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ²Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:
- a) auf das Fachstudium 78 C,
 - b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C,
 - c) auf die Masterarbeit (einschließlich eines Kolloquiums zur Masterarbeit) 30 C.
- (4) Im Master-Studiengang werden die fünf Studienschwerpunkte Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcenmanagement und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus angeboten, aus denen einer mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu wählen ist.
- (5) Die Zulassung von Modulen verwandter Master-Studiengänge erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission.
- (6) Ein Wechsel des Studienschwerpunktes erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden an die Prüfungskommission.
- (7) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvieren Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen (Anlage II) zu entnehmen. ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.
- (8) Die Modulübersicht regelt ferner das Modulpaket „Agrarwissenschaften“, das in anderen geeigneten Master-Studiengängen im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

§ 5 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb einer durch die Prüfungskommission festgelegten Frist möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 6 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika sowie Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten. ²Zur Stoffvertiefung werden ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten.

(2) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt.

²Dazu gehören:

- a) Geländepraktika,
- b) Exkursionen,
- c) Übungen, Praktika und Seminare.

³Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(3) ¹Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Studierenden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zu einer Modulprüfung zu melden. ²Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die sich im höchsten Fachsemester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ³Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁴Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

§ 6a Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Formen der Prüfungsleistungen hinaus kann eine Modulprüfung auch als Projektarbeit, Portfolio oder Testate ausgestaltet sein.

(2) ¹In einer Projektarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie die selbständige Bearbeitung einer komplexen Problemstellung, in der auf Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig Lösungswege erarbeitet werden, beherrscht. ²Es kann sich hierbei um Fallstudien, empirische Untersuchungen oder ähnliche Aufgabenstellungen handeln. ³Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Präsentation und/oder einer Ausarbeitung der Ergebnisse in Textform.

(3) ¹In einem Portfolio dokumentiert und reflektiert die oder der Studierende ihre oder seine Arbeit und Lernergebnisse im Laufe des Semesters, indem sie oder er selbstständig erstellte Arbeitsergebnisse einreicht bzw. fortlaufend online stellt. ²Ein solches Portfolio kann enthalten: Lernjournal, Lerntagebuch, Projektarbeiten, Arbeitsaufträge in Textform (z.B. Bericht, Kommentar, Protokoll) oder mündliche Arbeitsaufträge (z.B. Präsentation, Rede). ³Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(4) ¹Durch Testate werden insbesondere Studienleistungen im Rahmen von Übungen und Laborpraktika bescheinigt. ²Bei Testaten soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie die vermittelten Kenntnisse anwenden kann und/oder die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Die Leistungsüberprüfung findet kontinuierlich entweder vor, während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. ³Die Prüfung besteht aus regelmäßigen kurzen mündlichen Tests oder Tests in Textform zum Lehrstoff. ⁴Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Wahlpflichtmodule des Studiengangs im Umfang von 72 C bestanden sein.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und die Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstabe b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 8 Masterarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Auf begründeten Antrag kann eine der anderen Amtssprachen der EU zugelassen werden.

(3¹) Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunktes mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen.

²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission

bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen; die Abgabe erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann verlangen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterarbeit zusätzlich in Schriftform vorlegt; ein Bewertungsanspruch entsteht in diesem Fall erst nach Vorlage der Schriftform; die Kandidatin oder der Kandidat hat zu versichern, dass die Schriftform und die nach Satz 1 vorgelegte Fassung übereinstimmen. ⁵Ein Verlangen nach Satz 4 muss spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt der Abgabe nach Satz 2 erklärt werden.

(7) ¹Die Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. ³Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Kolloquium zur Masterarbeit

(1)¹Im Kolloquium hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in einer, an ihren oder seinen kurzen, einführenden Vortrag sich anschließenden Diskussion über ihre oder seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Agrarwissenschaften einzuordnen.²Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 60 Minuten.

(2) Für die Zulassung zum Kolloquium müssen sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein und die Masterarbeit muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(4) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. ²Die Prüfungskommission kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen im Einvernehmen mit der oder dem zu Prüfenden bis zu zwei weitere Prüfende für das Kolloquium bestellen.

(5) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

§ 10 Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit

(1) ¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt.

(2) Die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter.

(3) ¹Für die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit wird eine gemeinsame Note errechnet. ²Diese entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Masterarbeit sowie des Kolloquiums der Masterarbeit; die Note der Masterarbeit wird dabei mit 80 vom Hundert, die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit mit 20 vom Hundert gewichtet. ³Die gemeinsame Note geht mit dem Gewicht von 30 C in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal, das Kolloquium zur Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Prüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(3)¹Wiederholungsprüfungen zu erforderlichen Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie sollen in der nächsten Prüfungsperiode, aber spätestens innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende dies zu vertreten hat. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann von der Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. ⁵Die oder der zu Prüfende erhält unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 Auskunft über die Möglichkeit der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört der Kommission beratend an.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

§ 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (einschließlich des Kolloquiums zur Masterarbeit) bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module sowie der gemeinsamen Note der Masterarbeit sowie des Kolloquiums zur Masterarbeit.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a) Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- b) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- c) das Kolloquium zur Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- d) sich dies aus den Bestimmungen der Modulübersicht ergibt,
- e) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht mindestens 60 Anrechnungspunkte erworben wurden oder
- f) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der unter lit. e) und f) genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten, die oder der einen wichtigen Grund nachzuweisen hat.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 14 Studienverlauf mit Auslandssemester

(1) Die Studierenden können ein Semester im Ausland für die Feldforschung zur Masterarbeit verbringen.

(2) Im Falle der Anfertigung einer Masterarbeit im Ausland wird die Betreuung der Masterarbeit über Learning Agreements mit der dortigen Betreuerin oder dem dortigen Betreuer geregelt.

§ 14a Joint Degree im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms

„International Master of Science in Soils and Global Change“ (IMSOGLO)

(1) ¹Die Universität Gent (Gent, Belgien), die Aarhus Universität (Aarhus, Dänemark), die Universität für Bodenkultur Wien (Wien, Österreich) und die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Partneruniversitäten) führen gemeinsam das Joint-Degree-Programm „International Master of Science in Soils and Global Change“ (IMSOGLO) durch.

²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. ³Für Module, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) Das Programm dient dazu, Studierende weltweit für den schnell wachsenden Bedarf der Industrie, sowie der Sektoren Beratung, Dienstleistung und Forschung für eine nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der Ressource Boden unter sich ändernden Umwelt- und Rahmenbedingungen auszubilden.

(3) Berechtigte zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des Joint-Degree-Programms werden durch die Universität Gent (Gent, Belgien) ausgewählt und zugelassen.

(4) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen aus Modulen des Joint-Degree-Programms im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C, jeweils im Umfang von 30 C an zwei der drei folgenden Hochschulen: Universität Gent (Gent, Belgien), Aarhus Universität (Aarhus, Dänemark) und Universität für Bodenkultur Wien (Wien, Österreich).

(5) ¹Studierende im Rahmen des Joint-Degree-Programms müssen abweichend von § 4 Abs. 3 und 4 besondere Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der Anlage I Ziffer III erfolgreich absolvieren; das Studien- und Prüfungsangebot ist vollständig englischsprachig. ²An einer der Partneruniversitäten im Rahmen des Joint-Degree-Programms absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(6) Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen sind dergestalt anzubieten, dass sie vor Ablauf des jeweiligen Semesters abgelegt werden können.

(7) ¹Studierende im Rahmen des Joint-Degree-Programms müssen abweichend von § 4 Abs. 3 Buchstabe c die Masterarbeit im Umfang von 30 C zu absolvieren. ²Als Betreuende der Masterarbeit, denen auch die Begutachtung der Masterarbeit obliegt, können prüfungsberechtigte Mitglieder von zwei verschiedenen Partneruniversitäten bestellt werden. ³Zuständig für die Bestellung und das Prüfungsverfahren ist diejenige Partneruniversität, an der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer tätig ist; es gelten die jeweiligen Verfahrensvorschriften dieser Partneruniversität. ⁴Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(8) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen diejenigen Partneruniversitäten, an denen die oder der Geprüfte Studien- und Prüfungsleistungen des Joint-Degree-Programms im Umfang von wenigstens 30 C erfolgreich absolviert hat, gemeinsam den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“). ²Die Universität Gent stellt im Namen der Partneruniversitäten nach Satz 1 eine Urkunde in englischer Sprache über den gemeinsam verliehenen Hochschulgrad aus.

(9) In Ergänzung zu § 13 Abs. 3 Satz 1 ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, wenn Module des Joint-Degree-Programms nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

§ 15 Studienberatung und Studienorganisation

(1) ¹Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden im Rahmen einer Orientierungseinheit in das Studium und den Studiengang eingeführt. ²Sie wird Semester begleitend oder als Blockveranstaltung durchgeführt. ³Die Durchführung obliegt allen Mitgliedern des Lehrkörpers.

(2) ¹Neben der Orientierungseinheit wird eine ständige Studienberatung angeboten. ²Deren Aufgaben sind:

- Beratung der Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums;
- Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung der Lehre;
- Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen;
- Betreuung ausländischer Studierender;
- Organisation des Dozentinnen- und Dozentenaustauschs,
- Anbahnung, Verwaltung und Pflege von internationalen Beziehungen;
- Organisation von Lehrimporten und -exporten;
- Unterstützung bei der Organisation von studentischen Kongressen und Workshops am Ort.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2008 S. 2280), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1262), und die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2008 S. 2480), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1277), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Agrarwissenschaften“ angemeldet waren, werden nach

der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten dieser Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I (Modulübersicht)

I. Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C erfolgreich absolviert werden.

1. Studienschwerpunkte

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Schwerpunkt „Agribusiness“

aa. Block A

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0033:	Marketing Management in der Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0053:	Organisation von Wertschöpfungsketten	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0064:	Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0066:	Qualitätsmanagement tierischer Produkte	(6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0003:	Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Englisch)	(6 C)
M.Agr.0025:	Kartoffelproduktion	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0054:	Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0059:	Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung in der Nutztierhaltung (PLF)	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0060:	Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0065:	Qualitätsmanagement Futtermittel	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0081:	Verarbeitung pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0086:	Weltagrarmärkte	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0092:	Steuern und Taxation	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0108:	Internationale Rechnungslegung im Agribusiness	(6 C, 3 SWS)
M.Agr.0111:	Applied Equilibrium Models for Agri-Food Markets	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0119:	Corporate Social Responsibility im Agribusiness: Gesellschaftliche Erwartungen als Managementherausforderung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0122:	Vertriebsmanagement im Agribusiness	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0139:	Soziologie ländlicher Räume – ländliche Gesellschaft,	

	Landwirtschaft, Ländlichkeit	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0142:	Projektarbeit in Agribusiness und WiSoLa	(12 C, 6 SWS)
M.Agr.0148:	Policy analysis of international agri-environmental schemes	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0155:	Systemanalyse ackerbaulicher Produktionsverfahren	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0189:	Digitales Marketing im Agribusiness	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0190:	Raus aufs Land - Forschungsmodul Soziologie Ländlicher Räume	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E19:	Market integration and price transmission I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E24:	Topics in Rural Development Economics I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E34:	Economic valuation of ecosystem services in developing countries	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E40:	Agriculture, Environment and Development	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E42:	Agriculture, Nutrition and Sustainable food systems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E45:	Introduction to choice experiments in food economics	(6 C, 4 SWS)

cc. Block C

Es müssen insgesamt 12 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0077:	Themenzentriertes Seminar	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0198:	Scientific Working in Agricultural and Agribusiness Economics	

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0007:	Einführung in die Ökonometrie	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0012:	Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten	(6 C, 4 SWS)

b. Schwerpunkt „Nutzpflanzenwissenschaften“

aa. Block A

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0005:	Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0023:	Interactions between plants and pathogens	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0064:	Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0103:	Mineralstoffernährung von Kulturpflanzen unter verschiedenen Klima-, Standort und Umweltbedingungen	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0115:	Biogeochemie agrarisch genutzter Böden	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0147:	Digitale Technologien in der Pflanzenproduktion	(6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0001:	Acker- und pflanzenbauliche Übungen	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0003:	Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Englisch)	(6 C)
M.Agr.0009:	Biological Control and Biodiversity	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0010:	Biotechnological Applications in Plant Breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0017:	Genetische Grundlagen der Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0020:	Genome analysis and application of markers in plantbreeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0025:	Kartoffelproduktion	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0039:	Molecular Techniques in Phytopathology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0045:	Mycology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0056:	Plant breeding methodology and genetic resources	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0057:	Plant Virology	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0058:	Plant herbivore interactions	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0081:	Verarbeitung pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0094:	Basics of Molecular Biology in Crop Protection	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0099:	Projektarbeit	(9 C, 6 SWS)
M.Agr.0101:	Soil and Plant Hydrology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0112:	Forschungsorientiertes Lehren und Lernen im Pflanzenbau: Experimentelle Studien zu wechselnden Themen	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0114:	Sicherheitsbewertung biotechnologischer Verfahren i. d. Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0145:	Datenmanagement und Auswertung pflanzenbaulicher Versuche – Eine Einführung in SAS	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0155:	Systemanalyse ackerbaulicher Produktionsverfahren	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0173:	Nematology	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0174:	Plant Health Management in Tropical Crops	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0175:	Plant-Herbivore Interactions (Experimental course)	(3 C, 4 SWS)
M.Agr.0191:	Nährstoffdynamik in der Rhizosphäre	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0193:	Model approaches and applications in agro-ecosystems	(3 C)
M.Agr.0199:	Planung und Auswertung experimenteller Master-Arbeit in Nutzpflanzenwissenschaften	(3 C, 1 SWS)
M.Cp.0008:	Fungal Toxins	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.754:	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C, 4 SWS)

M.Forst.755: Bodenchemische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Forst.756: Bodenhydrologische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Forst.757: Bodenmikrobiologische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Pferd.0018: Weidemanagement	(6 C, 4 SWS)
M.iPAB.0019: Scientific Project: scientific methods, procedures and practical skills in animal and plant breeding	(9 C, 6 SWS)

cc. Block C

Es müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0035: Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäres Seminar	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0036: Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung	(6 C, 4 SWS)

c. Schwerpunkt „Nutztierwissenschaften“

aa. Block A

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0014: Ernährungsphysiologie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0040: Molekularbiologie und Biotechnologie in den Nutztierwissenschaften	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0069: Reproduktionsbiotechnologie	(6 C, 5 SWS)
M.Agr.0075: Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierhaltung	(6 C, 6 SWS)

bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0007: Aquakultur 2	(6 C, 5 SWS)
M.Agr.0013: Epidemiology of International and Tropical Animal Infectious Diseases	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0018: Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere I	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0019: Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere II	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0024: International and Tropical Food Microbiology and Hygiene	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0027: Kompaktmodul - Das Geflügel	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0028: Kompaktmodul - Das Milchrind	(6 C)
M.Agr.0029: Kompaktmodul - Das Schwein	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0031: Leistungsphysiologie	(6 C, 4 SWS)

M.Agr.0051:	Nutztiere und Landschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0059:	Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung i. d. Nutztierhaltung (PLF)	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0065:	Qualitätsmanagement Futtermittel	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0066:	Qualitätsmanagement tierischer Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0070:	Reproduktionsmanagement	(6 C, 5 SWS)
M.Agr.0074:	Spezielle Nutztierethologie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0076:	Statistische Nutztiergenetik	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0080:	Untersuchungsmethoden (mit Labortierernährung und Praktikum)	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0082:	Verfahren in der Tierhaltung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0117:	Lebensmittelsensorik und Konsumentenforschung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0125:	Spezielle Wiederkäuerernährung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0149:	Ausgewählte Reproduktionsbiotechnologien	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0159:	Tierethik	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0186:	Multivariate statistics with applications in agricultural science	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0004:	Ernährungsphysiologie und Fütterung des Pferdes	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0007:	Infektions- und Seuchenhygiene in der Pferdehaltung	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0018:	Weidemanagement	(6 C, 4 SWS)
M.iPAB.0014:	Data Analysis with R	(3 C, 2 SWS)
M.iPAB.0015:	Applied Machine Learning in Agriculture with R	(6 C, 4 SWS)
M.iPAB.0019:	Scientific Project: scientific methods, procedures and practical skills in animal and plant breeding	(9 C, 6 SWS)

cc. Block C

Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0036:	Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0068:	Quantitativ-genetische Methoden der Tierzucht	(6 C, 6 SWS)

d. Schwerpunkt „Ressourcenmanagement“

aa. Block A

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0052:	Ökologie und Naturschutz	(6 C, 7 SWS)
M.Agr.0078:	Umweltindikatoren und Ökobilanzen	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0152:	Nachhaltigkeitswissenschaften	(6 C, 4 SWS)

M.Agr.0153: Ökonomik und Management natürlicher Ressourcen (6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0001: Acker- und pflanzenbauliche Übungen (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0005: Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0008: Mikro- und Wohlfahrtsökonomie (6 C, 7 SWS)

M.Agr.0009: Biological Control and Biodiversity (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0012: Empirische Methoden: Marktforschung und
Verbraucherverhalten (6 C, 4SWS)

M.Agr.0014: Ernährungsphysiologie (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0022: Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0027: Kompaktmodul – Das Geflügel (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0028: Kompaktmodul – Das Milchrind (6 C, 5 SWS)

M.Agr.0029: Kompaktmodul – Das Schwein (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0033: Marketing Management in der Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0048: Naturschutz interfakultativ II (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0051: Nutztiere und Landschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0058: Plant Herbivore Interactions (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0061: Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0066: Qualitätsmanagement tierischer Produkte (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0074: Spezielle Nutztierethologie (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0081: Verarbeitung pflanzlicher Produkte (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0088: Hymenoptera-Bestimmungskurs (3 C)

M.Agr.0089: Ökologisches Seminar (3 C, 2 SWS)

M.Agr.0092: Steuern und Taxation (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0101: Soil and Plant Hydrology (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0139: Soziologie ländlicher Räume – ländliche Gesellschaft,
Landwirtschaft, Ländlichkeit (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0148: Policy analysis of international agri-environmental schemes (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0155: Systemanalyse ackerbaulicher Produktionsverfahren (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0190: Raus aufs Land – Forschungsmodul Soziologie Ländlicher Räume
(6 C, 4 SWS)

M.Agr.0194: Naturschutz interfakultativ I (3 C, 2 SWS)

M.Agr.0196: Projektseminar: Regionale Zukunftsszenarien einer nachhaltigen Landwirtschaft
(6 C, 4 SWS)

M.Agr.0197: Sustainability – basics and application	(6 C)
M.FES.122: Ecological Simulation Modelling	(6 C, 4 SWS)
M.FES.720: Agent-based modelling with NetLogo	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.754: Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.756: Bodenhydrologische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Forst.757: Bodenmikrobiologische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Pferd.0018: Weidemanagement	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E34: Economic valuation of ecosystems services in developing countries	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I10M: Applied statistical modelling	(6 C, 4 SWS)

cc. Block C

Ferner müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0034: Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäre Projektarbeit	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0036: Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.221: Fernerkundung und GIS	(6 C, 4 SWS)

e. Schwerpunkt „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“

aa. Block A

Es müssen die 3 folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0008: Mikro- und Wohlfahrtsökonomie	(6 C, 7 SWS)
M.Agr.0060: Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0086: Weltagrarmärkte	(6 C, 6 SWS)

bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0012: Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0013: Epidemiology of International and Tropical Animal Infectious Diseases	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0033: Marketing Management in der Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0053: Organisation von Wertschöpfungsketten	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0092: Steuern und Taxation	(6 C, 4 SWS)

M.Agr.0106:	China Economic Development: From an agricultural economy to an emerging economy	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0108:	Internationale Rechnungslegung im Agribusiness	(6 C, 3 SWS)
M.Agr.0111:	Applied Equilibrium Models for Agri-Food Markets	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0118:	Applied Microeconometrics	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0119:	Corporate Social Responsibility im Agribusiness: Gesellschaftliche Erwartungen als Managementherausforderung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0139:	Soziologie ländlicher Räume – ländliche Gesellschaft, Landwirtschaft, Ländlichkeit	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0142:	Projektarbeit in Agribusiness und WiSoLa	(12 C, 6 SWS)
M.Agr.0148:	Policy analysis of international agri-environmental schemes	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0151:	Data Analysis with R in Agricultural Economics	(6 C)
M.Agr.0156:	Microfinance for the Rural Poor: A Business Class	(6 C)
	(6 C, 4 SWS)	
M.Agr.0190:	Raus aufs Land – Forschungsmodul Soziologie Ländlicher Räume	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E11:	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E12M:	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E13M:	Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E19:	Market integration and price transmission I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E24:	Topics in Rural Development Economics I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E34:	Economic valuation of ecosystems services in developing countries	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E40:	Agriculture, Environment and Development	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E42:	Agriculture, Nutrition and Sustainable food systems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E45:	Introduction to choice experiments in food economics	(6 C, 4 SWS)

cc. Block C

Es müssen insgesamt 12 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0007: Einführung in die Ökonometrie (6 C, 6 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0077: Themenzentriertes Seminar (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0198: Scientific Working in Agricultural and Agribusiness Economics (6 C, 4 SWS)

2. Block D; Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

Es müssen weitere 5 Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C aus dem Lehrangebot eines Schwerpunktes dieses Master-Studienganges, eines anderen Master-Studienganges der Fakultät für Agrarwissenschaften in Göttingen oder einer entsprechenden anderen agrarwissenschaftlichen Fakultät oder aus verwandten Studiengängen erfolgreich abgeschlossen werden. Eine ergänzende Auswahl an möglichen Modulen findet sich im Vorlesungsverzeichnis (EXA) unter „optionale Block – D Veranstaltungen“.

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

4. Kolloquium zur Masterarbeit

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Master-Arbeit werden 6 C erworben.

II. Modulpaket Agrarwissenschaften

(ausschließlich belegbar im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Fachspezifische Studienziele

¹Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ²Die forschungsorientierte Ausrichtung bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

³Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes „Agrarwissenschaften“ im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Verwaltungen,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Unternehmen,
- Forschungseinrichtungen,
- internationale Organisationen,
- Beratungstätigkeiten.

b. Zugangsvoraussetzungen

Das Modulpaket „Agrarwissenschaften“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Agrarwissenschaften nachweisen kann.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C aus nachfolgendem Angebot erfolgreich absolviert werden; soweit diese sämtlich in einem der Studiengebiete „Agrarökonomie“, „Nutzpflanze“ und „Nutztier“ erbracht werden, kann dies zusätzlich zertifiziert werden:

aa. Studiengebiet „Agrarökonomie“

M.Agr.0008:	Mikro- und Wohlfahrtsökonomie	(6 C)
M.Agr.0053:	Organisation von Wertschöpfungsketten	(6 C)
M.Agr.0054:	Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C)
M.Agr.0060:	Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft	(6 C)
M.Agr.0086:	Weltagrarmärkte	(6 C)
M.SIA.E11:	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C)
M.SIA.E12M:	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	(6 C)
M.SIA.E13M:	Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production	(6 C)
M.SIA.E14:	Evaluation of Rural Development Projects and Policies	(6 C)

bb. Studiengebiet „Nutztier“

M.Agr.0014:	Ernährungsphysiologie	(6 C)
M.Agr.0031:	Leistungsphysiologie	(6 C)
M.Agr.0065:	Qualitätsmanagement Futtermittel	(6 C)
M.Agr.0066:	Qualitätsmanagement tierischer Produkte	(6 C)
M.Agr.0069:	Reproduktionsbiotechnologie	(6 C)
M.Agr.0070:	Reproduktionsmanagement	(6 C)
M.Agr.0074:	Spezielle Nutztierethologie	(6 C)
M.Agr.0075:	Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierhaltung	(6 C)
M.Agr.0082:	Verfahren in der Tierhaltung	(6 C)

cc. Studiengebiet „Nutzpflanze“

M.Agr.0005:	Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft	(6 C)
M.Agr.0009:	Biological control and biodiversity	(6 C)
M.Agr.0017:	Genetische Grundlagen der Pflanzenzüchtung	(6 C)
M.Agr.0023:	Interactions between plants and pathogens	(6 C)
M.Agr.0056:	Plant breeding methodology and genetic resources	(6 C)
M.Agr.0058:	Plant-Herbivore Interactions	(6 C)

M.Agr.0064:	Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten	(6 C)
M.Agr.0081:	Verarbeitung pflanzlicher Produkte	(6 C)
M.Agr.0155:	Systemanalyse ackerbaulicher Produktionsverfahren	(6 C)

III. Joint-Degree-Programm „International Master of Science in Soils and Global Change“ (IMSOGLO)

Es müssen abweichend von Ziffer I 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden.

1. Erster Studienabschnitt (1.und 2. Semester)

Es müssen Module des ersten Studienabschnitts im Umfang von insgesamt 60 C an der Universität Gent (Gent, Belgien), der Aarhus Universität (Aarhus, Dänemark) und/oder der Universität für Bodenkultur Wien (Wien, Österreich) nach Maßgabe der dort geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

2. Zweiter Studienabschnitt A (3. Semester)

Studierende, die die Spezialisierung „Soil Biogeochemistry and Global Change“ gewählt haben, verbringen ihr drittes Semester an der Universität Göttingen und müssen Module im Umfang von insgesamt 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolvieren.

a. Pflichtmodule

Es müssen nachfolgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0177	Plant nutrition in the Tropics and Subtropics (IMSOGLO)	(3 C / 2 SWS)
M.Agr.0178	Soil biogeochemistry of agroecosystems	(4 C / 3 SWS)
M.Geg.17 (IMSOGLO)	Landscape ecology	(5 C / 3 SWS)
M.SIA.P22	Management of tropical plant production systems	(6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen mindestens zwei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0179	Soil biogeochemistry of agroecosystems - Lab Course	(3 C / 2 SWS)
M.Agr.0180	Mineral nutrition of crops under different climate and environmental conditions	(6 C / 4 SWS)
M.Agr.0181	Biochemical Processes in the Rhizosphere	(3 C / 2 SWS)
M.Agr.0182	Blended E-course: Crop Modelling for Risk Management	(6 C / 4 SWS)
M.Agr.0188	Isotopes in Ecosystem Sciences	(6 C / 2 SWS)
M.Cp.0007	Pesticides II: Toxicology, Ecotoxicology, Environmental Metabolism, Regulation and Registration	(6 C / 4 SWS)
M.Cp.0014	Plant Nutrition and Plant Health	(3 C / 2 SWS)
M.Geg.08a (IMSOGLO)	Field course on human-environment interactions	(6 C / 7 SWS)

3. Zweiter Studienabschnitt B (4. Semester)

Studierende, die im Rahmen der Spezialisierung „Soil Biogeochemistry and Global Change“ ihre Masterarbeit an der Universität Göttingen verfassen, erwerben durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit 30 C.

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Agribusiness

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Agribusiness, Block A Wahlpflichtmodul 1 6 C	Agribusiness, Block A Wahlpflichtmodul 2 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C		
2. Σ 30 C	Agribusiness, Block A Wahlpflichtmodul 3 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C			Wahlpflichtmodul Block C M.Agr.0012: Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten 6 C	Pflichtmodul Block C M.Agrar.0077: Themenzentriertes Seminar 6 C
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 1 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 2 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 3 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 4 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 5 aus anderen Schwerpunkten 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C						Kolloquium zur MSc Arbeit 6 C
Σ 120 C							

b. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	Nutzpflanzen, Block A Wahlpflichtmodul 1 6 C	Nutzpflanzen, Block A Wahlpflichtmodul 2 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0035: Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäres Seminar 6 C	
2. Σ 30 C	Nutzpflanzen, Block A Wahlpflichtmodul 3 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 1 aus anderen Schwerpunkten 6 C			
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 2 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 3 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 4 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 5 aus anderen Schwerpunkten 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0036: Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C							Kolloquium zur MSc Arbeit 6 C
Σ 120 C								

c. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Nutztierwissenschaften

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	Nutzier, Block A M.Agr.0040 Molekularbiologie und Biotechnologie in den Nutztierwissen- schaften 6 C	Nutzier, Block A M.Agr.0014 Ernährungs- physiologie 6 C	Nutzier, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Nutzier, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0036 Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung 6 C	
2. Σ 30 C	Nutzier, Block A M.Agr.0075.Mp: Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbe- kämpfung und Tierhaltung 6 C	Nutzier, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	Nutzier, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Nutzier, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0068: Quantitativ- genetische Methoden der Tierzucht Seminar 6 C	
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 2 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 3 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 4 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 5 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 1 aus anderen Schwerpunkten 6 C			
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C							Kolloquium zur MSc Arbeit 6 C
Σ 120 C								

d. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Ressourcenmanagement

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	Ressourcen, Block A M.Agr.0049 Naturschutzökonomie 6 C	Ressourcen, Block A M.Agr.0052 Ökologie und Naturschutz 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0036 Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung 6 C	
2. Σ 30 C	Ressourcen, Block A M.Agr.0078: Umweltindikatoren und Ökobilanzen 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0034: Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäre Projektarbeit 6 C	
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 2 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 3 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 4 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 5 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 1 aus anderen Schwerpunkten 6 C			
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C							Kolloquium zur MSc Arbeit 6 C
Σ 120 C								

e. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	WiSoLa, Block A M.Agr.0008 Mikro- und Wohlfahrtsökonomie 6 C	WiSoLa, Block A M.Agr.0060 Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft 6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C			Pflichtmodul, Block C B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie 6 C	Pflichtmodul, Block C M.Agr.0077 Themenzentriertes Seminar 6 C
2. Σ 30 C	WiSoLa, Block A M.Agr.0086: Weltagrarmärkte 6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C		
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 2 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 3 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 4 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 5 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 1 aus anderen Schwerpunkten 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C						Kolloquium zur MSc Arbeit 6 C
Σ 120 C							

f. Modulpaket „Agrarwissenschaften“ innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge

Sem. Σ C*	Modulpaket „Agrarwissenschaften“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Agr.0049 Naturschutz- ökonomie 6 C	M.Agr.0008: Mikro- und Wohlfahrtsökonomie 6 C
2. Σ 12 C	M.SIA.E13M Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production 6 C	M.Agr.0053 Organisation von Wertschöpfungs- ketten 6 C
3. Σ 12 C	M.Agr.0060: Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft 6 C	M.Agr.0054 Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungs-wirtschaft 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

g. Studienverlauf des Joint-Degree-Programms „International Master of Science in Soils and Global Change“ (IMSOGLO)

Sem. Σ C*	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C						
2. Σ 30 C						
Uni Gö 3. Σ 30 C	Mandatory M.Geg.17 (IMSOGLO) Landscape ecology 5 C	Mandatory M.SIA.P22 Management of tropical plant production systems 6 C	Mandatory M.Agr.0177 Plant nutrition in the tropics and subtropics 3 C	Mandatory M.Agr.0179 Soil biogeochemistry of agroecosystems 4 C	Elective M.Agr.0182 Blended E-course: Crop modelling for risk management 6 C	Elective M.Geg.08a (IMSOGLO) Field course on human-environment interactions 6 ECTS
Uni Gö 4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C						